

Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Bokel

(Diese Fassung stellt ein Leseexemplar dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 19.02.2014 sowie den Änderungssatzungen vom 08.12.2016, 12.12.2019, 09.12.2021 und 07.12.2023.
Die Originalfassungen sind im Bereich Finanzen der Stadt Barmstedt einzusehen.)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung-GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. S. 72), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.S.27), zuletzt geändert durch Artikel 68 der LVO vom 04.04.2013, GVOBl. S. 143) und der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.2013 (GVOBl. S. 125) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bokel in ihrer Sitzung am 19.02.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) erlassen:

Inhalt

§ 1	Grundsatz
§ 2	Benutzungsgebühr
§ 3	Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 4	Gebührensschuldner
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 6	Erhebungszeitraum
§ 7	Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen
§ 8	Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten
§ 9	Datenverarbeitung
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

§1

Grundsatz

Die Gemeinde Bokel betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers nach den Maßgaben der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokel — Abwasserbeseitigungssatzung — in der jeweils geltenden Fassung als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

§2

Benutzungsgebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsanlage) erhebt die Gemeinde Bokel zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage über eine Anschlussleitung angeschlossen sind.

(2) Die Benutzungsgebühr gliedert sich im Einklang mit § 6 Abs. 4 Satz 1 KAG in Grund- und Zusatzgebühr.

§3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr wird für die **Inanspruchnahme** der ständigen Betriebsbereitschaft (Vorhalteleistung) der Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhoben. Eine Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Erhebungszeitraum nicht oder nur zeitweise die Einleitung von Schmutzwasser erfolgte.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler erhoben. Satz 2 gilt nicht für Wasserzähler, die bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung betrieben werden („Landwirtschaftswasserzähler), sofern die über diese Wasserzähler erfassten Wassermengen ausschließlich für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder die Viehhaltung Verwendung finden. Die Grundgebühr beträgt:

Nennleistung des Wasserzählers	Grundgebühr je Monat in €
ON 2,5	12,00
QN 6,0	30,00
ON 10,0	50,00

(3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(4) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 1 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 10 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht, verplombt und bei der Gemeinde und beim Trinkwasserversorgungsträger beantragt und erfasst ist und der amtlich abgelesen wird.

(5) Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung, sowie Gewerbetreibende, die Frischwasser für die Produktion verwenden, die den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nicht durch den Einbau eines gesonderten Wasserzählers erbringen können, haben den Nachweis der nicht zugeleiteten Wassermengen durch nachprüfbare Unterlagen zu erbringen. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar ergeben, welche Wassermengen der Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeleitet wurden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird im Zweifel ein jährlicher Schmutzwasseranfall von 45 m³ je auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner angenommen.

(6) Die Absetzung der nicht der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermengen ist mit Nachweis bis spätestens 2 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde oder ihrem Beauftragten zu beantragen.

(7) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Trinkwassergebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, den Wasserzählerstand auf dem angeschlossenen Grundstück zu kontrollieren.

(8) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten geschätzt.

(9) Die Schätzung bzw. Festsetzung des Wasserverbrauchs nach Abs. 7 Satz 4 und Abs. 8 erfolgt unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen. Liegt kein Vorjahresverbrauch vor, so erfolgt die Schätzung anhand der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und unter Einbeziehung folgender Richtzahlen:

-bei Wohnnutzung jährlicher Schmutzwasseranfall von 45 m³ je auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner,

-bei gewerblicher Nutzung jährlicher Schmutzwasseranfall von 20 m³ je auf dem Grundstück regelmäßig Beschäftigtem; der Betriebsinhaber gilt, sofern er nicht auf demselben Grundstück wohnt, als Beschäftigter im vorstehenden Sinne; auf die Entgeltlichkeit der Beschäftigung kommt es nicht an,

-bei kombinierter Wohn- und Gewerbenutzung auf demselben Grundstück werden die Richtzahlen nach den vorstehenden Punkten addiert.

(10) Vom Abzug nach Abs. 4 und 5 sind ausgeschlossen:

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser, das für Schwimmbecken und Teiche verwendete Wasser.

(11) Die Zusatzgebühr beträgt 4,29 € je m³ Schmutzwasser.

§4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, bei Erbbaurecht der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

(2) Der Wechsel des Gebührensschuldners ist der Gemeinde oder ihrem Beauftragten entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung schriftlich vom bisherigen und auch vom neuen Gebührensschuldner anzuzeigen. Die Gebührensschuld geht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wechsel angezeigt wurde, auf den neuen Gebührensschuldner über. Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührensschuldner, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Grundgebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück über eine betriebsbereite Grundstücksanschlussleitung an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

(2) Die Zusatzgebührenpflicht entsteht mit Beginn der Zuführung von Schmutzwasser zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(3) Die Grundgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage beseitigt wird.

(4) Die Zusatzgebührenpflicht endet, wenn die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft eingestellt und dies der Gemeinde oder ihrem Beauftragten schriftlich angezeigt wird. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, besteht die Gebührenpflicht bis zur Anzeige.

§6

Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren der Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (3) Die verbrauchte Trinkwassermenge wird i. d. R. einmal jährlich für den Erhebungszeitraum durch den Trinkwasserversorgungsträger festgestellt. Als Berechnungsgrundlage für die Zusatzgebühr gilt die Trinkwassermenge der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres unmittelbar vorausgeht.

§7

Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebührensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Auf die mit Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Benutzungsgebühren sind vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten, die jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid, der mit Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Abweichend von Satz 1 werden im Kalenderjahr 2014 die Vorauszahlungen in drei Teilbeträgen am 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.²
- (4) Die Vorauszahlungen nach Abs. 3 werden mit der mit Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig entstehenden Benutzungsgebühr verrechnet. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 übersteigt, ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres verrechnet bzw. - wenn im Folgejahr keine Vorauszahlungen zu leisten sind - unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides unbar erstattet.
- (5) Die Vorauszahlungen auf die Grundgebühr richten sich nach der im Erhebungszeitraum entsprechend der Nennleistung des vorhandenen Wasserzählers voraussichtlich zu entrichtenden Grundgebühr.
- (6) Die Vorauszahlungen auf die Zusatzgebühr werden grundsätzlich nach der vom Grundstück im vorangegangenen Jahr entsorgten Schmutzwassermenge berechnet. Bestand im Vorjahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt.
- (7) Bei Neuveranlagung ist die Grund- und Zusatzgebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte zum nächstfolgenden Termin nach Abs. 3 in einer Summe fällig. Nach Beendigung der Gebührenpflicht festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§8

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde oder ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Diese Pflicht zur Auskunft besteht auch für Erfassungen von Daten bei Änderung der Gebühregrundlagen insbesondere der Maßstäbe.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde oder ihrem Beauftragten sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Veränderungen im Sinne des Satz 1 werden bei der Bemessung der Gebühren mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

(4) Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

§9

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten,

- die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 — 28 BauGB und § 3 WoBauErIG oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben der Gemeinde bekannt geworden sind,

- des Einwohnermeldeamtes,

- die aus der Hausnummernvergabe oder aus der Festsetzung und Erhebung anderer Kommunalabgaben der Gemeinde bekannt geworden sind,

- aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde oder den von ihr Beauftragten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und ausschließlich zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Gemeinde darf sich diese Daten von dem Trinkwasserversorgungsträger und ggf. dessen Beauftragten übermitteln lassen und ausschließlich zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

(3) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personen-, und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten ausschließlich für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Soweit die Gemeinde sich eines Dritten bedient oder die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf einen Dritten übertragen hat, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten ausschließlich zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

(5) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 — 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten ausschließlich zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(6) Die Ausschließlichkeit der Zweckbindung der Datenspeicherung und —verarbeitung nach den vorstehenden Absätzen hindert nicht die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen, sofern ein Fall der Amtshilfe vorliegt und die Datenübermittlung unter Beachtung des in § 14 Landesdatenschutzgesetz vorgegebenen Rahmens erfolgt oder sofern die Gemeinde zur Datenübermittlung gesetzlich verpflichtet ist.

(7) Die Datenspeicherung durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte nach den vorstehenden Absätzen darf nur innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen.

§10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG S-H) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 dieser Satzung seinen Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend³ zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokel vom 14. Juli 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06. September 2001, soweit sie Regelungen über Benutzungsgebühren trifft, außer Kraft.